

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 55=75 (1909)

Heft: 20

Artikel: Eine heikle Angelegenheit

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-98788>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

solcher auf dem Schlachtfelde ausgespielt sei, nur als berittene Infanterie — nach dem Vorbild der armen Buren im fernen Afrika — könne sie noch mitwirken, Reiterattacke sei nur Revue-taktik.

Es sei angenommen, dass dem wirklich so ist. Aber auch dann stände für mich felsenfest, dass, wenn die Kavallerie nicht systematisch in dem Geist erzogen worden ist, der in der Attacke mit dem Säbel in der Faust die liebste Lösung ihrer Aufgaben erblickt, ihr auch die Unternehmungslust, der offensive Geist fehlt, der sie allein befähigt für ihren Dienst vor der Front und zu jener Art des Feuergefechts zu Fuss, durch die sie allein damit etwas ausrichten kann.

Aber ebenso felsenfest ist meine Ueberzeugung, dass die Kavallerie heute noch, wie seit ewigen Zeiten, durch die Attacke — in kleinen Verhältnissen gerade so gut wie in der Schlachtentscheidung durch grosse Kavalleriemassen — Grosses leisten kann.

Nur das eine kann ich zugeben: es ist heute viel schwerer, als in frühern Zeiten. Das liegt aber nicht an erster Stelle an der Wirkung heutiger Feuerwaffen, dies ist nur der helfende Faktor. An erster Stelle liegt es daran, dass die Truppe, die überritten und in die die Panik gebracht werden soll, heute nicht mehr das geringwertige Menschenmaterial hat, wie in alten Zeiten, wo selbst aus dem Heer des grossen Friedrich der „arme Mann im Toggenburg“ berichtet: Wir freuten uns immer auf eine Schlacht, weil sie der günstigste Moment zum Desertieren war. Während die Attacke der Brigade Bredow bei Mars-la-Tour von grosser für den Moment entscheidender Bedeutung war, zerschellte die Attacke der Division Marguerite bei Sedan an dem Kaltblut der sie erwartenden preussischen Füsiliere, die Feuerwaffe hatte weder an dem einen noch an dem andern Ort etwas damit zu schaffen. Das Gelingen der Attacke heute stellt freilich ungeheuer viel grössere Anforderungen als früher an Urteil und Unternehmungslust der Führer und an Leistungsfähigkeit von Mann und Pferd.

Hat der Führer das notwendige grosse taktische Urteil, um den Moment zu erkennen, wo er einhauen kann, und sind in ihm und in seiner Truppe die Eigenschaften zu blitzschneller Ausführung vorhanden, dann wird die Attacke heute trotz weittragendem Magazingewehr die gleiche entscheidende Wirkung haben wie in alten Zeiten. Die Waffen ändern nichts an den seelischen Eigenschaften des Menschen.

Das neue deutsche Reglement will in diesem Geist die Kavallerie erziehen. Wohl wird auf die Bedeutung des Feuergefechts nachdrücklich hingewiesen und die Fälle seiner wertvollen

Verwendung dargelegt, aber doch für alles ist begleitend der Grundsatz, der sich als roter Faden durch die Vorschriften für die Ausbildung und die Anleitung zum Gefecht durchzieht, dass die Kavallerie nur dann zum Feuergefecht absitzen soll, wenn sie zu Pferd mit der blanken Waffe die Aufgabe nicht lösen kann. Auch kleinere Verbände werden darauf hingewiesen, dass sie, bei Ausnutzung des richtigen Augenblickes, im Gefecht der verbundenen Waffen Erfolg erringen können, während die Unterstützung des entscheidenden Infanterieangriffes der Schlacht oder dessen Abwehr das Einsetzen grosser Kavalleriemassen erfordert.

An seinem bescheidenen Ort lehrt unser Kavalleriereglement ganz dasselbe und in diesem Geist wird ja auch unentwegt die Ausbildung betrieben. Wenn ich trotzdem mir erlaubt habe, darauf hinzuweisen, dass in dem Erscheinen dieses neuen deutschen Reglements eine grosse Bestätigung dafür liegt, auf dem richtigen Wege zu sein, so geschieht das nur deswegen, weil naturgemäss im Milizwesen, in unsrer Terraingestaltung und in der numerischen Schwäche unsrer Kavallerie immer grosse Förderung der Neigung liegt, die Feuerwaffe als die Hauptwaffe auch der Kavalleristen anzusehen.

Wohl werden unsre Verhältnisse es mit sich bringen, dass wir viel häufiger mit der Feuerwaffe als mit dem Säbel in der Faust etwas Erspriessliches leisten können. Das muss jeder unsrer Kavallerieführer wissen. Das ändert aber nichts daran, dass doch im Wesen jedes Kavalleristen eine Art Abneigung gegen das Feuergefecht zu Fuss sein muss und dass man nur dann dazu absitzen will, wenn man die Aufgabe zu Pferde nicht lösen kann.

Eine heikle Angelegenheit.

Auf Seite 83 des „Berichts des schweizerischen Militärdepartements über seine Geschäftsführung im Jahre 1908“ steht unter der Rubrik „Munition“ folgendes zu lesen:

Die neuen Schiessvorschriften verlangen für die obligatorischen Schiessübungen ausser Dienst die Magazinladung. Die Militärverwaltung hat deshalb angeordnet, dass die Gewehrpatronen den Schiessvereinen künftig in Ordonnanzpaketen zu 60 Patronen mit Ladeschachteln abgegeben werden sollen. (Preis pro Paket zu 60 Patronen mit 10 Ladeschachteln Fr. 3.50; für jede in gutem Zustande zurückgegebene Ladeschachtel werden dem Schützen 5 Cts. rückvergütet). Ausnahmsweise können für Schützenfeste etc. auch Gewehrpatronen in Zehnerpaketen ohne Ladeschachteln zum Preise von 50 Cts. per Paket bezogen werden.

Dieser Erlass dürfte zu Diskussionen führen, da er direkt zu einer Verteuerung des Schiessbedarfs führt. Weil aber unter jeder derartigen Vorkehrung die Schiessfreudigkeit leiden und mit ihrem Rückgang die Schiessfertigkeit geschädigt werden kann, so ist es Pflicht eines jeden Soldaten, der Angelegenheit volle Aufmerksamkeit zu schenken.

So lange man sich zurückerinnern kann, wurde die Munition in Paketen zu 10 Stück Patronen ausgegeben. Auch die Einführung des Laders änderte s. Z. hieran nichts. Erst als mit dem neuen Exerzierreglement die Einzelladung überhaupt in Wegfall kam, wurde die Sachlage eine andre: von jetzt an musste das Bedingungs-schiessen in den Schützenvereinen sich der neuen Sachlage anpassen, und es wäre daher logisch gewesen, wenn schon 1908 die Munition für die Absolvierung des obligatorischen und fakultativen Programms in Ladern geliefert worden wäre. Statt dessen ist 1908 die alte Packung weiter verwendet worden; nun aber soll plötzlich der einzelne Schütze die durch die neuen Vorschriften geschaffenen obligatorischen Lader zahlen! Weshalb diese Forderung? Es gilt doch sonst allgemein das Gesetz: Wer befiehlt, der zahlt, wer etwas besonders verlangt, der stellt dafür die Mittel zur Verfügung! Man wird den Einwand erheben: Ja, die Rechnung stimmt aber nicht, denn der Bund vergütet doch dem Manne für jeden unbeschädigten Lader einen Betrag von 5 Cts. Zugegeben, allein die Abrechnung wird eine sehr schwierige Sache werden, die sich zwar am grünen Tisch leicht lösen lässt, in der Praxis aber auf bedeutende Schwierigkeiten stossen dürfte.

Wir hatten schon einmal eine ähnliche Verfügung: weil man anfangs geglaubt hatte, es müsste möglich sein, die Hülsen ein zweitesmal zu verwenden, so hatten die Vereine dieselben sorgfältig zu sammeln und an die Munitionsfabrik zurückzusenden; sie empfingen hiefür eine gewisse Vergütung. Natürlich sandten die Gesellschaften alle möglichen Hülsen ein, die Kontrolle war daher eine sehr schwierige und für die Fabrik zeitraubende, und als sich nun gar herausstellte, dass eine zweite Verwendung ausgeschlossen war, weil das Material das damals nicht zuließ, so wurden die Hülsen den Vereinen überlassen, die sie seither zu verwerten und den Erlös zum Besten der Schiessplatzrichtungen zu verwenden pflegen.

Wie wird sich die Ladeschachtelangelegenheit in praxi gestalten? Der Mann kauft sich vom Gesellschaftsmunitionsverkäufer seine Patronen, denn anders kann er sie wohl kaum beschaffen, wenn er nicht gleich ein ganzes Ordonnanzpaket von 60 Stück erwerben will. Beim Laden fällt

die Ladeschachtel zu Boden. Wird sie nicht sofort aufgehoben, so wird sie zertreten, und beschädigte Exemplare werden nicht mehr zurückgenommen. Sind die Vereine gehalten, sie den Schützen zu 5 Cts. per Stück wieder abzunehmen? Wenn sie sich auf den Wortlaut des Berichts stützen, nicht, denn es heisst ausdrücklich: die 5 Cts. werden dem Schützen rückvergütet. Wir wollen nun aber annehmen, sie tun es doch, sie kaufen die unbeschädigten zurück: der Mann hat also nur für die beschädigten aufzukommen; das aber ist ein sehr dehnbarer Begriff. Wir wollen auch annehmen, die Vorstände seien sehr weitherzig, sie nehmen alles an, verpacken die Ladeschachteln und schicken sie als Postpaket nach Thun. Aus der Spedition erwachsen dem Verein Unkosten. Oder sind etwa die Munitionsverkäufer gehalten, die leeren Schachteln aufzukaufen? Wenn das der Fall ist, so werden sie sehr genau die beschädigten ausschauen. Daraus ergibt sich ebenfalls ein Verlust für den Verein. Tun sie es nicht, so tut's die Munitionsfabrik — und wiederum entsteht für die Gesellschaft eine Einbusse. Man mag es also anstellen wie man will: unter allen Umständen entstehen, abgesehen von den vielen Plackereien und Scherereien, für den Einzelnen oder für den Verein Unkosten. Die neue Verordnung bedeutet also faktisch eine Munitionsverteuerung bis auf 10%, denn es hat sich aus meinen Darlegungen ergeben, dass die Durchführung der Rückvergütung in der Praxis ohne Einbusse einfach unmöglich sein dürfte. Das aber führt zu Misstimmung, und da an 200 000 Schützen und über 3 000 Vereine dadurch in Mitleidenschaft gezogen werden, so kann man leicht die Summe von Zufriedenheit, von Lust und Liebe herausrechnen, die aus der Vorschrift für unser freiwilliges Schiesswesen erwachsen, und den Gewinn, den die Schiessfreudigkeit davontragen dürfte!

Die Hebung der Schiessfreudigkeit jedoch sollten wir unbedingt mit allen uns zu Gebote stehenden Mitteln anstreben. Hier dürfen keine Opfer gescheut werden. Der alte Schützengeist, der die helvetischen Regimenter unter französischer Herrschaft so stark gemacht, der an der Beresina und bei andern Gelegenheiten sich so glänzend bewährt hat — er war die Frucht der Schiessfreudigkeit, der Lust am Waffenhandwerk. Schiessfreudigkeit erzeugt ganz von selber Schiessfertigkeit. Wollen wir diese erreichen, dann muss die erstgenannte sorgfältig gepflegt werden.

Man hat übrigens höheren Orts schon vor Annahme der neuen Militärorganisation erkannt, wie nötig es ist, die Freiwilligkeit mächtig heranzuziehen. Bundespräsident Müller

hat in seiner prachtvollen Rede am oberaargauisch-ementalischen Volkstag in Burgdorf konstatiert, „dass sich die Frage für uns kurz und bündig so stellt: soll das Schweizervolk auch in Zukunft wehrhaft und gerüstet dastehen, bereit, jedem Eindringling den Eintritt zu verwehren, bereit, für seine Ehre und Selbständigkeit mit ganzer Kraft mannhaft einzustehen... Der fremde Feldherr muss wissen, dass er es mit der schweizerischen Armee zu tun hat, die wohl ausgebildet, fest gefügt und unter guter Führung fest entschlossen dasteht, jede Verletzung des Landes blutig zurückzuweisen. Dazu sind wir imstande und werden wir stets imstande sein, wenn wir den festen Willen dazu haben und uns rechtzeitig vorsehen... Das erfordert gebieterisch eine bessere, solidere, nachhaltiger wirkende Ausbildung der Mannschaft, eine tüchtigere Schulung der Führer, viel Erfahrung und beständige Uebung... Wir müssen in unsrer Miliz ein grosses Gewicht auf die freiwillige Tätigkeit legen. Wir wenden uns da an die Turner und Schützen... Den Schützengesellschaften ist eine grosse Aufgabe zugeordnet. Es ist die Meinung, dass die Ausbildung im Einzelschiessen in der Rekrutenschule zum Abschluss gebracht werden soll. In den zehntägigen Wiederholungskursen ist es nicht mehr möglich, Einzelschiessen zu treiben, deshalb muss der feste Grund zum guten Schützen in der Rekrutenschule gelegt werden... Nach der Rekrutenschule sollen die Leute als gut ausgebildete Schützen in eine Schützengesellschaft eintreten, die dann unter der Leitung eines ausgebildeten, gut instruierten Schützenmeisters dafür sorgt, dass dem Manne das in der Rekrutenschule Gelernte erhalten bleibt. Die Schützengesellschaften sollen aber noch mehr tun. Sie haben eine schöne, ideale Aufgabe zu erfüllen, indem sie die jungen Leute von 18, 19, meinestwegen die entwickelten auch schon von frühern Jahren an hernehmen und ihnen zeigen, was eine Waffe ist und wie man sie braucht...“

Das haben sich die Schiessvereine zu Herzen genommen; in der Kampagne für die neue Militärorganisation sind sie mannhaft für deren Annahme eingestanden; überall wird heute mit Liebe und Hingebung gearbeitet an der hohen verantwortungsvollen Aufgabe, die man ihnen zugewiesen hat und die dahin zielt, die Schiessfertigkeit der gesamten Armee nicht nur zu erhalten, sondern auch nach Kräften zu fördern durch sorgfältig betriebene Uebungen, durch Hebung der Schiessfreudigkeit im Sinne der schönen Worte des Zirkulars des schweizerischen

Militärdepartements an die Militärbehörden der Kantone vom 9. Januar 1908. Ueberall wartet man mit Spannung auf die Herausgabe des Regulativs betreffend die Ausbildung der Jungschützen — die Schiesslust hat also einen mächtigen Impuls erhalten; sie will sich auf freiwilliger Grundlage freudig betätigen. Da sollten wir uns davor hüten, den Lauf der Dinge durch bureaukratische Verklauselierungen zu hemmen, den schönen Anlauf zu bremsen. Das könnte aber gar leicht durch Vorschriften geschehen, die in der Praxis nur unter Anwendung zahlloser Plackereien und Scherereien durchführbar sind, oder die nur unter finanzieller Belastung des Einzelnen oder der Gesellschaften zu realisieren sind. Der Bund sollte, scheint mir, das allergrösste Interesse daran haben, das zu vermeiden, und er könnte das im vorliegenden Fall dadurch erreichen, dass er die bisherigen Lader den Vereinen gratis abgäbe. Wenn das zu teuer kommen sollte, so könnte er ihnen doch wenigstens eine bestimmte Anzahl kostenlos zur Verfügung stellen und ihnen die Munition auch fernerhin in der Zehnerpackung verkaufen.

Warum sollen überhaupt die Lader gesammelt werden? Wir werden ja, wie man in den Zeitungen liest, in nächster Zeit ein neues Infanteriegewehr erhalten, das eine ganz andre Munition mit Spitzgeschoss verfeuert. Die neue Waffe, heisst es, soll ein Idealgewehr werden, das all der Mängel entbehrt, welche unserm gegenwärtigen, guten und lieben Gewehr, das dem Manne nun plötzlich als minderwertig geschildert wird, anhaften. Es ist hier nicht am Platz, zu untersuchen, ob die Stunde eine glücklich gewählte sei, um die Neubewaffnung durchzuführen, ob die Fr. 50.—, die, wie man hört, für die Umänderung eines jeden Gewehrs ausgelegt werden müssen, ein gut angelegtes Kapital seien — heute, wo die Militärstaaten am Vorabend der Einführung automatischer Gewehre stehen. Es soll auch nicht untersucht werden, ob unsre Armee faktisch mit der neuen Waffe „auf Jahre hinaus“ in bezug auf Infanteriebewaffnung an der Spitze der Nationen stehe, ob es nicht kluger wäre, es zu machen wie andre Staaten, die ihre Modelle bereitstellen und am alten Gewehr nichts verändern als die neue Munition, bis zu dem Augenblick, wo der Automat kommt, der kommen muss und kommen wird, und ob es nicht angezeigt wäre, das gleiche anzustellen, was s. Z. bei der Neubewaffnung unsrer Artillerie getan wurde — die Sache nochmals zu überlegen und zu bedenken, dass das Bessere der Feind des Guten ist! Das alles soll hier nicht geschehen. Wir wollen einfach die Tatsache festlegen, dass der neue Schiessbedarf sowieso

verpackt, verkauft wird, im hohen Interesse der Landesverteidigung liegt, weil nur auf diese Weise für alle Bestände volle Kriegsbereitschaft erreicht wird. Die Schützen aber werden, soweit es sich nicht ums rein „militärische“ Schiessen handelt, die Einzelladung weiter pflegen und dazu die Patronen aus den Ladern herausnehmen. Sie haben für sie keinen Wert und daher begehren sie auch keine Beträge dafür auszulegen. Die Vereine werden sowieso mehr belastet als bisher, weil sie die ganzen Pakete kaufen und an ihre Mitglieder einzelne Ladeschachteln abgeben müssen, der vom Bund bezahlte Munitionsverkäufer kümmert sich um solche „Kleinigkeiten“ wohl nicht!

Das einfachste Mittel, um all den Scherereien und Schikanen — denn als solche empfinden es die, welche Zeit und Geld opfern, um ihre Schiessfertigkeit zu verbessern, und die dabei finanziell noch besonders belastet werden — die Spitze abzurechen, wäre das folgende: der Bund liefere, ohne die Hilfe der Munitionsverkäufer dazu zu benutzen und sie dafür zu honorieren, den Gesellschaften die Munition in natura. Er will das ja auch für die Ausbildung der Jungschützen tun — oder soll da auch der Munitionsverkäufer den Mittler spielen und dafür Extrabehaltung erhalten? — wie Bundespräsident Müller schon in seiner bereits zitierten Rede bemerkt hat: „Der Bund wird die Waffen, die Munition und was sonst noch an Material nötig ist, unentgeltlich zur Verfügung stellen.“ Warum sollen die Vorschriften für die Ausbildung der Jungschützen und für den militärischen Vorunterricht, soweit es das „militärische“ Schiessen betrifft, nicht auch auf die Schützengesellschaften sinngemäss Anwendung finden? Alle leeren Lader müssten mittelst Transportgutscheins ans Depot zurückgehen und die Vereinsvorstände verhalten werden, bei Androhung von Strafe im Unterlassungsfalle, dafür zu sorgen, dass die nunmehr hoffentlich metallenen Apparate unbeschädigt abgeliefert würden. Es wird das um so notwendiger sein, als die neue Patrone teurer zu stehen kommt als die bisherige. Wollen wir aber die Schiessfreudigkeit erhalten und die Schiessfertigkeit verbessern, so darf der einzelne Schütze finanziell nicht schwerer belastet werden als bisher. Unter allen Umständen stehen wir hier vor einer heiklen Angelegenheit, an der wir nicht achtlos vorübergehen dürfen und die samt ihren in Aussicht stehenden Konsequenzen allseitig beleuchtet und vorurteilsfrei diskutiert werden sollte, damit sich nicht Uebelstände herausstellen, die den so vielversprechenden und zu den schönsten Hoffnungen berechtigenden „neuen Kurs“ lähmen und dessen segensreiche Wirkungen gefährden oder gar in

Frage stellen könnten. Nur aus diesem Grunde und in diesem Sinne ist dieser Aufsatz geschrieben worden. M.

Ausland.

Deutschland. Lastautomobile bei der Mobilisierung in der deutschen Armee. Im Hinblick auf die Wichtigkeit der Frage, die heutigen Massenarmeen mit den erforderlichen Transportmitteln zu versehen, hat man in Deutschland der Heranziehung von im Privatbesitz befindlichen Automobilen zu diesem Zweck ein besonderes Augenmerk zugewandt. Dort wurde gegenwärtig folgendes Gesetz erlassen: Jeder Privatbesitzer eines für den Transport von Militärladungen geeigneten Lastautomobils erhält eine einmalige Entschädigung von 2000 Mark und eine jährliche Prämie von 1000 Mark, wofür er verpflichtet ist, sein Automobil im Laufe von fünf Jahren in brauchbarem Zustande zu erhalten und es sowohl im Kriegsfall als auch zu Manövern gegen eine gewisse Entlohnung der Kriegsverwaltung zur Verfügung zu stellen. Zu diesem Zweck wird ein jährlicher Kredit zu 160 000 Mark bewilligt, was die Möglichkeit bietet, 160 Lastautomobile zur Disposition zu haben. Im laufenden Jahre ist zu diesem Zwecke eine Summe von 800 000 Mark eingestellt. In dieser Weise kann im Kriege ein gewaltiger Automobilpark formiert werden, ohne im Frieden das Militärbudget allzusehr zu belasten. Damit verbindet sich noch der weitere Vorteil, dass bei der raschen Vervollkommnung der Automobile der Uebelstand vermieden bleibt, im Frieden Automobile zu beschaffen und zu deponieren, die beim Ausbruche eines Krieges veralteten Systemen angehören. *Armeeblatt.*

Deutschland. Eine grössere Aufklärungsübung im Sinne der Felddienstordnung findet unter der Leitung des General-Inspektors der Kavallerie, General von Kleist, in der zweiten Hälfte des Monats Juli zwischen Rhein und Saar statt. Ohne die An- und Abmärsche dauert die Uebung vier Tage, der genaue Zeitpunkt derselben sowie die Festsetzung der an derselben teilnehmenden Verkehrstruppen ist zwischen dem Kriegsministerium und der General-Inspektion der Kavallerie zu vereinbaren. Es nehmen an den Uebungen teil: die Dragoner-Regimenter Nr. 6, 7, 23, 24, die Ulanen-Regimenter Nr. 6 und 7, das Husaren-Regiment Nr. 9. Es werden zwei Parteien formiert, an die Spitze einer jeden wird ein Divisionsstab gestellt.

Auf Befehl des Kaisers tritt mit dem 3. April 1909 ein neues Exerzierreglement für die Kavallerie in Kraft; dasselbe ist Ende April an die betreffenden Truppenteile zur Ausgabe gelangt, dadurch wird das bisherige Exerzierreglement vom 16. September 1895 ausser Kraft gesetzt. v. S.

Frankreich. Der Kriegsminister hat neue Versuche mit Batterien zu vier und zu sechs Geschützen angeordnet, die vor der Senatskommission im Laufe des Monats Mai auf dem Uebungsplatz von Mailly abgehalten werden sollen. Zu den Versuchen sind bestimmt die zweite Abteilung des 40. Regiments in Verdun, die zu drei Batterien zu je vier Geschützen formiert bleibt; die dritte Abteilung des 25. Regiments aus dem Lager von Châlons, die zu zwei Batterien zu je sechs Geschützen formiert wird, und die 12. Batterie des 25. Regiments, die für sich mit sechs Geschützen bleibt. Die Batterien üben zunächst im Lager von Châlons. *Militär-Wochenblatt.*

Frankreich. Ein vom Kriegsminister ausgeschriebener Wettbewerb um die Erfindung eines Luftkreuzers verlangt die Erfüllung der nach-